

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 73 (1976)

Heft: 4

Artikel: Hilfe an Witwen und deren Kinder

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839162>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

besondern Sozialdiensten mit einbezieht. Auch darf nicht übersehen werden, dass sich der spezialisierte Fürsorger für Alkoholgefährdete auch mit bevormundeten und straf-fälligen Klienten zu befassen hat.

Dass Menschen durch Alkoholkonsum gefährdet werden, ist eine Erfahrung, die von Fürsorgern für Alkoholgefährdete, von Amtsvormündern, Schutzaufsichtsbeamten und Gemeindefürsorgern täglich gemacht werden muss. Diese besonders schwierigen Arbeitsbereiche erfordern präzises problem- und fachspezifisches Wissen. Mit der spezialisierten Ausbildung beschreitet die IBSA keineswegs Neuland. In vielen andern Ländern wird den Fachleuten auf dem Alkoholsektor schon seit geraumer Zeit eine Spezialausbildung vermittelt, nachdem die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Medizin, Psychiatrie, Psychologie und Soziologie besondere Therapiemethoden entwickelt hatte.

Das Ausbildungsprogramm umfasst vier Hauptelemente:

1. *Theorie-Unterricht* mit mindestens 1000 Lektionen, die im Rahmen von Blockkursen erteilt werden und sich auf vier Jahre verteilen.
2. *Praktische Ausbildung*, die auf Stellen der Sozialarbeit für Alkoholgefährdete oder auf Stellen der übrigen Praxisbereiche erfolgt.
3. *Praxisberatung*, die der Integration des theoretisch erarbeiteten Stoffes dient und regional durchgeführt werden soll.
4. *Diplomarbeit*, die der Vertiefung in ein besonderes Problem, das zur praktischen Arbeit Bezug hat, dienen soll.

Der Unterricht wird von Fachleuten aus verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen und von Fachleuten der Sozialarbeit erteilt. Die Leitung der neuen Ausbildungsstätte hat Othmar Aregger, bisher Leiter der Abendschule für Sozialarbeit in Luzern, übernommen. Damit besitzt die neue Ausbildungsstätte einen erfahrenen Schulleiter, der auch dafür besorgt sein wird, dass das Minimalprogramm der bestehenden Schulen eingehalten werden kann. Bei der Gestaltung des Ausbildungsprogrammes soll zudem die "Arbeitsmarktanalyse für Sozialarbeiter", Bern 1975, berücksichtigt werden, in der viele Wünsche der Arbeitgeber an die Adresse der Ausbildungsstätten formuliert werden.

Die Ausbildung steht Interessenten offen, die in der Regel wenigstens 25 Jahre alt sind, über die erforderliche Schulbildung und persönliche Eignung verfügen und wenigstens ab Beginn der Ausbildung in einem Sozialdienst innerhalb der von der IBSA vorgesehenen Bereiche tätig sind. (Ausführliche Unterlagen und Anmeldeformulare können bezogen werden bei der Schulleitung der IBSA, Postfach 305, 8021 Zürich.)

M.H.

Hilfe an Witwen und deren Kinder

Das Zentralsekretariat Pro Juventute teilt mit:

Durch den Tod ihres Mannes gerät eine Frau oft in eine schwierige Lage, besonders dann, wenn sie noch für unmündige Kinder zu sorgen hat. Die Schwierigkeiten sind komplex. Die Aufgaben, vor die sich eine Witwe gestellt sieht, sind schwer zu bewältigen. Materielle Probleme machen da wohl nur einen Teil der Sorgen aus. Doch wenn diese aus dem Weg geräumt werden können, verringern sich oft auch die menschlichen Sorgen.

Das Bundesamt für Sozialversicherung in Bern stellt jährlich rund 2 Millionen Franken zur Verfügung, um Witwen und Waisen zu helfen. Es beauftragt die Pro Juventute mit ihren Mitarbeitern im ganzen Land, diese Mittel dort zu verwenden, wo Notlagen bestehen. Die Stiftung wird damit zur Treuhänderin von Bundesgeldern; sie ist das notwendige Zwischenglied, das dafür besorgt ist, dass die vom Bund für diesen Zweig der Sozialhilfe zur Verfügung gestellten Mittel richtig eingesetzt werden.

Wann und wo wird diese Hilfe gewährt?

Aus der Fülle der Hilfstätigkeit seien nur einige Beispiele herausgegriffen: Wenn trotz Hinterlassenenrente, kantonaler Ergänzungsleistung, Pensionen, Stipendien und anderen Arten der Unterstützung eine materielle Notlage bestehenbleibt, kann Hilfe beansprucht werden. Gründe für eine solche Notlage können sein: hoher Mietzins, hohe Ausbildungskosten der Kinder, Krankheit, Verdienstausfall oder Arbeitslosigkeit.

Hilfe wird Witwen, die keiner Arbeit nachgehen können, bis zum vollendeten 62. Altersjahr gewährt, Waisen bis zum vollendeten 18. Altersjahr, falls ihre Ausbildung dann schon abgeschlossen ist, oder bis zum vollendeten 25. Altersjahr, wenn sie noch in der Ausbildung stehen.

Die Hilfe zieht sich oft über Jahre hin. Manchmal beginnt sie mit einem Überbrückungskredit, der kurz nach dem Tod des Mannes für den Lebensunterhalt gewährt werden muss, weil die AHV-Rente noch nicht läuft. Wenn diese festgesetzt und auch die Frage der kantonalen Ergänzungsleistung geklärt worden ist, stellt sich oft heraus, dass die Einnahmen nicht genügen, um der Witwe und ihren Kindern ein einigermassen ihrem gewohnten Lebensrahmen angepasstes Dasein zu ermöglichen. Oder es zeigt sich, dass es im Haushalt an allen Ecken fehlt. In beiden Fällen kann durch einmalige oder wiederholte Unterstützungsbeiträge Not gelindert werden.

Bezirks- und Gemeindemitarbeiter der Pro Juventute sowie die Ausgleichskassen und Amtsvormünder machen notleidende Witwen auf die Hilfsmöglichkeiten aufmerksam, auf die sie Anspruch haben.

Wer Hilfe beansprucht, muss ein Gesuchsformular ausfüllen. Auf Grund der darauf gemachten Angaben lässt sich dann die finanzielle Lage einer Witwe beurteilen und über die Art und Höhe der Hilfeleistung beschliessen.

Die Gemeinde- und Spezialmitarbeiter der Pro Juventute bleiben in Kontakt mit den unterstützten Witwen und Kindern und sorgen auch für eine menschliche Betreuung jener Frauen, die – plötzlich auf sich allein gestellt – oft grosse Mühe haben, mit der veränderten Situation zu Rande zu kommen.

Nordwestschweizerische Weiterbildungskurs für Fürsorgebeamte

Nachdem im Fühling 1974 auf dem Schloss Lenzburg ein umfangreiches Kursprogramm erfolgreich abgeschlossen werden konnte (wir berichteten darüber in Nummer 7/Juli 1974), hielt es die Kursleitung für richtig, etwa anderthalb Jahre später eine Art Wiederholungskurs am gleichen Ort durchzuführen. Damit bot sich einerseits Gelegenheit, die in der Zwischenzeit in der Praxis gewonnenen Erfahrungen auszutauschen und andererseits durch entsprechende Referate jene Wissensgebiete auf geeignete Weise aufzufrischen, die schon beim Grundkurs auf grosses Interesse gestossen waren, nämlich die sozial-medizinischen Aspekte der Fürsorgearbeit. Da der Wissensdurst hierfür auch beim Teilnehmerteam eines früheren Grundkurses in starkem Masse vorhanden war, musste der Weiterbildungskurs doppelt geführt werden, d.h. es kamen zu den beiden Ende Oktober und Ende November 1975 gleichartig gestalteten Kursen je 30 Teilnehmer aus der Region Nordwestschweiz (Aargau, Solothurn, Basel-Stadt und -land).

In seiner Begrüssung zeigte sich der Kursleiter, Dr. Heinrich Richner, Vorsteher des Kant. Fürsorgeamtes Aargau, hocherfreut über die Lernbegeisterung und die gute Kameradschaft, die bei allen Kursen auf dem Schloss Lenzburg immer vorherrschend waren. Auch der Vorsteher des Kant. Fürsorgeamtes Solothurn, Dr. Otto Stebler, der die Grüsse der Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge als deren Vizepräsident überbrachte, hob die positiven Wirkungen derartiger Ausbildungskurse hervor und hoffte,